



Richtlinien: Demonstration

1. Selbstverständnis

Der **CSD Karlsruhe** wird jährlich als **Demonstration für queere Rechte und gegen Diskriminierung** von queeren Menschen veranstaltet. Anspruch einer jeden teilnehmenden Gruppe sollte es daher sein, Besucher*innen des CSD und die Bevölkerung der Stadt Karlsruhe über LGBTQIA+ Anliegen, Diskriminierung und Missstände aufzuklären und sich u.a. für die gesellschaftliche und politische Verbesserung der aktuellen Situation einzusetzen. Kurzum steht unsere Demonstration für Vielfalt.

Um diese Vielfalt zu leben und zu schützen, versteht sich der CSD als Safe Space und ist somit gegen populistische, extremistische, rassistische, nationalistische, antiislamische, antisemitische, antiziganistisch, antidemokratische, ableistische, queerfeindliche, sexistische, frauenverachtende und gewaltverherrlichende Anschauungen und Darstellungen, kurz jegliche Form der Diskriminierung.

2. Anmeldung & Bestätigung

a.) Teilnahmeberechtigung

Am CSD Karlsruhe teilnehmen können nur Initiativen, Vereine, Parteien oder Organisationen (z.B. queere Firmennetzwerke) die sich auch außerhalb der Demonstration explizit, regelmäßig und erkennbar **für** die Rechte queerer Menschen einsetzen und **aktiv** an der Gleichberechtigung queerer Menschen in der Region und Deutschland arbeiten. Für die Besucher*innen muss bei allen Teilnehmenden ein eindeutig erkennbarer Bezug zur **queeren Community** und dem jährlichen **Thema** bzw. **Motto** des CSD Karlsruhe hergestellt werden.

Teilnehmende Gruppierungen müssen in direktem Zusammenhang mit der politischen Demonstration stehen und dürfen **keinen gewerblichen oder rein werblichen Charakter** (z.B. reine Bewerbung eines Unternehmens oder Verkauf von Produkten) aufweisen.

Personen und Organisationen, die nicht mit dem o.g. Selbstverständnis oder den Richtlinien der Demonstration einhergehen, die extremen Parteien oder Organisationen angehören, der extremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind bei unserem CSD nicht willkommen und werden von einer Teilnahme ausgeschlossen.

b.) Anmeldeprozedur

Die Teilnahme mit einer Fußgruppe oder einem (motorisierten) Fahrzeug muss vorab per Anmeldeformular (siehe Webseite) angemeldet werden. Eine Anmeldung berechtigt noch nicht zur Teilnahme am CSD Karlsruhe. Jede Anmeldung wird auf die Einhaltung der Richtlinien und des Selbstverständnisses geprüft und durch eine Teilnahmebestätigung legitimiert. Dies gilt vor allem für motorisierte Fahrzeuge und die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien (siehe 3a und 3b). Erst nach dem Erhalt einer Teilnahmebestätigung



gilt die Anmeldung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Anträge zur Teilnahme entscheidet das Orga-Team des CSD Karlsruhe e. V.

Den **Anmeldeschluss** für das aktuelle Jahr finden Sie auf unserer **Webseite**.

3. Inhaltliche Anforderungen

Die Demonstration ist für die gesamte Gesellschaft und Menschen aller Altersgruppen frei zugänglich. Aus diesem Grunde sind Aktivitäten, die dem Jugendschutz widersprechen zu unterlassen und können zu einem Ausschluss führen. Zusätzlich gilt ein striktes **Waffen- und Drogenverbot (inkl. Alkohol)**. Das Mitführen oder Konsumieren von Waffen, Drogen, jugendgefährdenden Substanzen oder Produkten führt zum sofortigen Teilnahmeausschluss an der Demonstration.

a.) Gestaltung

Die zur Darstellung des Mottos bzw. der jährlichen Thematik des CSD Karlsruhe oder Thematiken der queeren Community genutzte Fläche muss mindestens **70 % der Fläche betragen**, die zur textlichen oder grafischen Darstellung an Fahrzeugen genutzt wird. Das gewählte (politische) Motiv muss verpflichtend an **beiden** Seitenteilen des Fahrzeuges angebracht werden. Nur so lässt sich der politische Charakter der Demonstration gegenüber der Versammlungsbehörde darstellen.

Die **verbliebenen 30 %** können zur Platzierung von **werblichen Inhalten** wie z.B. Logos, Bildern oder Internetadressen genutzt werden. Die Bewerbung von Waffen, Drogen (inkl. Alkohol), jugendgefährdenden Substanzen oder Produkten sind jedoch weiterhin nicht gestattet. Die Gestaltung muss erkennbar mit der angemeldeten Gruppierung in Verbindung stehen und darf nicht zweckentfremdet werden. Wir behalten uns vor Ausnahmeregelungen zu treffen.

b.) Kontrolle

Um die Einhaltung der Gestaltungs- und Demonstrationsrichtlinien zu überprüfen ist jede angemeldete Gruppe dazu **verpflichtet** den Entwurf für die Gestaltung der Fahrzeuge spätestens **vier Wochen** vor dem CSD Karlsruhe unter kontakt@csd-karlsruhe.de einzureichen und freigeben zu lassen.

Bitte nutzt dafür gängige Formate wie PDF, JPG oder PNG.

Sollte die Gestaltung des Fahrzeuges am Tag der Demonstration nicht eingehalten werden oder nicht vorab freigegeben worden sein, kann die Versammlungsleitung veranlassen, dass Flächen überdeckt oder abgehängt werden.



4. Organisatorische Anforderungen

a.) Allgemeines

Den allgemeinen Teilnahmebedingungen liegen die **ordnungs- und polizeibehördlichen Auflagen** zugrunde und sind bindend für die Teilnahme an der Demonstration: Sie beschreiben die Teilnahme an einer politischen Demonstration im Sinne des Versammlungsgesetzes.

Auflagen, die nach Paragraph 15 Versammlungsgesetz im Vorfeld der Demonstration von der Ordnungsbehörde erlassen werden, werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Insofern verpflichten sich die Teilnehmenden diese Auflagen sowie spätere Anweisungen der Polizeikräfte vor Ort, Folge zu leisten. Teilnehmende die sich nicht an die Auflagen halten, werden in Abstimmung mit den Polizeikräften vor Ort umgehend von der Teilnahme an der Demonstration ausgeschlossen.

Getränke dürfen während der Versammlung nur in Plastikbehältnissen und Kartonverpackungen mitgeführt werden.

Mitgeführte Transparente/Schilder dürfen an Stangen mit einer maximalen Länge bis 2 m angebracht sein. Das Mitführen von Metallstangen ist untersagt. Transparente/Schilder müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein bzw. aus diesen bestehen.

b.) Versammlungsleitung

Anmelder der Demonstration ist der **CSD Karlsruhe e. V.**, Steinstraße 23, 76133 Karlsruhe. Durchgeführt wird sie von einer Person des CSD Karlsruhe in der Rolle als **Versammlungsleitung** (siehe Webseite). Den Anweisungen der Versammlungsleitung ist Folge zu leisten. Die Teilnahme an der Demonstration, ob zu Fuß oder motorisiert, erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung der Versammlungsleitung, der eingesetzten Ordner*innen und Mitglieder des Organisationsteams (Orga-Team) ist für jegliche Schäden ausgeschlossen, sofern geltende Gesetze nichts anderes vorsehen. Ebenso sind Schadenersatzforderungen bei einer eventuellen Absage der Demonstration oder Ausschluss oder Versagung genehmigter Hilfsmittel der Demonstration ausgeschlossen. Die teilnehmenden Initiativen, Vereine, Parteien und Organisationen stellen sicher, dass der Charakter der politischen Demonstration erhalten bleibt. Eine Rückerstattung der Umlage bei Nichteinhaltung diese Teilnahmebedingungen als Ganzes oder Teile dessen erfolgt nicht.

c.) Gruppenleitung

Jede Gruppe muss eine hauptverantwortliche Person als **Gruppenleitung** bestimmen. Diese Leitung muss zwingend vor der Demonstration, sowie während der Demonstration per Mobiltelefon erreichbar sein und in der Lage sein, Fragen von der Versammlungsleitung zu beantworten. Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Sicherheit der Gruppe und der Fahrzeuge, der Bereiche rund um die Fahrzeuge, ist Ansprechperson und muss bei auftretenden Problemen umgehend die Versammlungsleitung oder ein zuständiges Orga-team-Mitglied informieren. Bitte trägt bei der Onlineanmeldung unbedingt den Namen dieser Person und die Mobilnummer ein. Für die Einhaltung der Bedingungen des Ordnungsamtes ist formal die Fahrzeugführende Person verantwortlich.

CSD Karlsruhe e. V. | Amtsgericht Mannheim – Nr. 102853
Steinstraße 23, 76131 Karlsruhe | kontakt@csd-karlsruhe.de

Vorstand i.S.d. §26 BGB (einzelvertretungsberechtigt):
Karsten Kremer (Vorsitzender), Yannik Hödl, Dr. Jörg Brunzendorf, Thomas Ehliès



d.) Ordner*innen

Jede Gruppe ist verpflichtet, das Fahrzeug oder die Gruppe während der gesamten Dauer der Demonstration von Ordner*innen sichern zu lassen. Die Organisation dieser Ordner*innen obliegt den Gruppen selbst. Ordner*innen müssen zum Zeitpunkt der Demonstration volljährig, nüchtern und zurechnungsfähig sein. Bei Gruppen mit Fahrzeugen müssen je Achse des Fahrzeugs zwei Ordner*innen eingeplant werden. Dabei sind bei LKW 6 Personen bzw. bei PKW 4 Personen einzuplanen. Bei Anhängern sind pro Achse zwei zusätzliche Personen einzusetzen. Ab einer Fahrzeuglänge von über 7 Metern sind zwei zusätzliche Personen für die Sicherung der Fahrzeugmitte einzusetzen.

Soll zur Sicherung ein umlaufendes Seil zum Einsatz kommen, dürfen sich zwischen Seil und Fahrzeug **KEINE** Personen befinden, und der Abstand zum Fahrzeug muss umlaufend mindestens 80cm betragen. Wir empfehlen, den Einsatz eines Seiles nur durch geübte Ordner*innen vorzunehmen!

Auch Fußgruppen und Zweiradgruppen müssen Ordner*innen abhängig von der Zahl der Teilnehmer*innen stellen. Weitere Informationen bzgl. der Anzahl erhalten Sie vorab per E-Mail. Die Ordner*innen müssen bei der Einweisung vor Beginn der Demonstration anwesend sein und sich jederzeit gegenüber der Polizei ausweisen können. Jede*r Ordner*in bekommt zur Kennzeichnung für die Zeit der Demonstration eine Armbinde bzw. Warnweste leihweise von uns überlassen. Diese ist während der gesamten Zeit sichtbar zu tragen. Die Armbinden bzw. Warnwesten werden am Ende der Demonstration wieder eingesammelt.

Bei Unklarheiten über die genaue Anzahl der Ordner*innen bitten wir um Rückfrage, damit am Tag der Demonstration keine Diskussionen entstehen.

e.) Umwelt

Auch unsere Demo verursacht (leider) Müll. Wir bitten alle Teilnehmenden **EINDRINGLICH**, Müll zu vermeiden. So ist der Einsatz von Konfettikanonen, aber auch sogenannte „Konfetti-Shooter“ verboten. Vor allem diese „Shooter“ schießen in der Regel eine Art Alufolie, die sich nur schwer entfernen lässt und nicht oder nur schwer biologisch abbaubar ist.

Der anfallende Müll ist so gering wie möglich zu halten und selbst zu entsorgen (z.B. durch ausreichendes Mitführen von Müllbehältern). Nur wenn jeder seinen eigenen Müll entsorgt, können wir vermeiden, dass uns künftig die nicht unbeträchtlichen Entsorgungskosten in Rechnung gestellt werden. Diese werden dankenswerterweise aktuell von der Stadt getragen. Der angefallene Müll darf weder im Aufstellbereich, auf der Strecke noch im Auflösungsbereich entsorgt werden. Zuwiderhandlungen werden pauschal in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Entsorgungskosten an die Gruppenleitung erfolgt zusätzlich.

Im Hinblick auf die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bitten wir die Teilnehmenden etwaige Stromerzeuger und Fahrzeuge erst kurz vor Anfang des Demo-Zuges anzulassen.

f.) Werbematerial

Das Verteilen von rein kommerziellen Werbematerialien, Gutscheinen, Veranstaltungshinweisen von z. B. nicht queeren Unternehmen ist untersagt und wird durch das Ordnungsamt ggfs. verfolgt. Es sind nur Werbematerialien erlaubt, die die politische Forderung der jeweiligen Gruppe, Veranstaltungshinweise für queere Events oder aber z.B. bei Vereinen deren Tätigkeitsfeld beschreiben. Werbematerialien und andere Give-Aways müssen persönlich übergeben werden (nicht durch die Ordner*innen). Das Werfen von Flyern in das Publikum ist untersagt (Müllvermeidung).

Jugendgefährdende Substanzen und Inhalte sind nicht als Werbematerialien oder Give-Aways zugelassen.

Das Papier sollte idealerweise nachhaltig sein z.B. Recyclingpapier.

5. Fahrzeuge

a.) Anforderungen

Fahrzeuge und Beschallungsanlagen sind „genehmigte Hilfsmittel“, daher besteht für die Teilnahme mit einem Fahrzeug eine Anmeldepflicht, egal ob PKW, LKW oder sonstige Fahrzeuge. Diese Anmeldung muss bei der Versammlungsleitung erfolgen.

Fahrzeuge, die nicht angemeldet wurden, sind ohne Ausnahme von der Teilnahme an der Demonstration ausgeschlossen.

Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die auch zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und müssen geeignet sein die Strecke ohne Probleme zu befahren. Dies schließt das Passieren verengter Fahrbahnen, teilweise mit parkenden Fahrzeugen am Fahrbahnrand, sowie das Fahren enger Kurven ein. Für die Höhe und Breite der Aufbauten gilt § 22 Abs. 2 StVO. Die maximale, zulässige Wagenhöhe vom Boden bis zum höchsten Punkt der Aufbauten bzw. Personen beträgt 4,00m, die Breite 2,55m.

Ausgeschlossen sind:

- Pferde und andere Zugtiere, sowie Fahrzeuge, die für das Ziehen durch diese bestimmt sind (z.B. auch Sulkies)
- Bierbikes und Segways, sowie vergleichbare Fahrzeuge

Die Ladefläche von LKWs muss eben, tritt- und rutschfest sein. Die Standfläche ist durch ein ausreichend hohes Gitter bzw. eine entsprechende Brüstung zu sichern (obere Kante 100 cm – 120 cm über Stehfläche sowie mindestens ein Zwischenzug auf halber Höhe). Pro Person ist mindestens 0,5 qm Stellfläche vorzusehen.

Die anmeldende Gruppe hat die Eignung des Fahrzeugs in Bezug auf die Strecke sicherzustellen und eine Fahrzeugführende Person zu stellen, die im Umgang mit dem Fahrzeug geübt ist.

Während der Fahrt darf weder aufgestiegen noch abgestiegen werden. Auch der Aufenthalt auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, den eventuell montierten Lautsprecherboxen o.Ä. ist nicht gestattet. Beim Transport von Personen auf den Fahrzeugen sind die Bestimmungen des § 21 StVO zu beachten. Es darf nicht mit offener Ladebordwand gefahren werden.



Die Polizei wird alle Fahrzeuge vor Beginn der Demonstration sichten und abnehmen. Im Bedarfsfall kann die Polizei ein Fahrzeug vor Beginn oder während der Demonstration aus dem Demonstrationszug ausschließen oder eine abweichende Strecke fahren lassen (z.B. wegen Nicht-Passierbarkeit eines Streckenabschnitts).

b.) Brandschutz

Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Tragende Bauteile, unter denen sich Personen aufhalten, müssen feuerbeständig sein. Für die Dekoration muss schwer entflammables Material verwendet werden. Feuer und offenes Licht ist auf den Fahrzeugen verboten. Brennbare Flüssigkeiten oder Gasflaschen dürfen nicht auf der Ladefläche mitgeführt werden. Es muss eine ausreichende Anzahl an Feuerlöschern und Erste-Hilfe-Kästen mitgeführt werden.

Bei der Auswahl der Dekomaterialien ist darauf zu achten, dass die Materialien der Brandschutzklasse „B1 schwerentflammbar“ nach DIN 4102 Teil 1 entsprechen.

c.) Beschallung

Musik muss im Voraus angemeldet werden. Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf den zulässigen Schalldruckpegel von 90 dB(A) nicht überschreiten. Dieser Maximalwert ist durch entsprechende technische Einrichtungen (wie z.B. den manipulationssicheren Einbau eines Limiters) sicherzustellen.

Musik darf nur während der Demonstration gespielt werden. Bei der Aufstellung, Einweisung der Ordner*innen sowie nach Ende der Demonstration muss die Musik abgestellt werden. Bei der Musikauswahl ist das Selbstverständnis der Demonstration einzuhalten.

Gruppen, die sich nicht an diese Auflage der Ordnungsbehörden halten, wird umgehend für den weiteren Verlauf der Demonstration die Nutzung eines genehmigten Hilfsmittels (Fahrzeuge, Beschallungsanlagen etc.) untersagt werden. In diesem Fall wird die Beschallungsanlage abgeschaltet und das Fahrzeug bis auf die Gruppenleitung geräumt. Die Gruppe kann für den Rest der Demonstration als Fußgruppe weiterhin teilnehmen. Es wird maximal **eine** Verwarnung ausgesprochen!

Nur durch diese drastischen Maßnahmen können weitergehende Vorgaben der Ordnungsbehörde für die Zukunft (wie z.B. Einmessung und Versiegelung der Anlage durch einen vereidigten Sachverständigen etc.) vermieden werden. Wir sind daher bestrebt, solche Maßnahmen im Interesse aller Beteiligten abzuwenden.